

**RS OGH 1989/1/10 4Ob120/88,  
4Ob86/92, 4Ob128/92, 4Ob1026/94,  
4Ob13/15p, 4Ob87/15w, 4Ob111/21h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.01.1989

## Norm

UWG §9

## Rechtssatz

Verwechslungsgefahr wird vor allem durch die Gleichheit oder Ähnlichkeit der vertriebenen Waren hervorgerufen. Hierbei genügt eine gewisse Warennähe und Branchennähe; die von den Parteien vertriebenen Waren oder Leistungen dürfe jedoch nicht so weit voneinander entfernt sein, daß die Gefahr von Verwechslungen nicht mehr besteht.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 120/88  
Entscheidungstext OGH 10.01.1989 4 Ob 120/88
- 4 Ob 86/92  
Entscheidungstext OGH 12.01.1993 4 Ob 86/92  
nur: Verwechslungsgefahr wird vor allem durch die Gleichheit oder Ähnlichkeit der vertriebenen Waren hervorgerufen. (T1)  
Beisatz: Hier: Dienstleistung (T2)
- 4 Ob 128/92  
Entscheidungstext OGH 06.04.1993 4 Ob 128/92  
nur T1
- 4 Ob 1026/94  
Entscheidungstext OGH 22.03.1994 4 Ob 1026/94  
Beisatz: Hier: felix - Felix Katzenfutter: Beide bieten fabrikmäßig bearbeitete Nahrungsmittel, insbesondere Fertigprodukte, an; diese werden in aller Regel in den gleichen Geschäften verkauft; die Waren stehen einander somit nach Ursprung, Herkunft und Verwendungweise so nahe, daß beim Durchschnittskäufer die Meinung entstehen kann, sie stammten aus demselben Betrieb. (T3)
- 4 Ob 13/15p  
Entscheidungstext OGH 17.02.2015 4 Ob 13/15p  
Auch; Beisatz: Hier: Branchengleichheit (Ausstrahlung eines Mode?Spartenprogramms). (T4)
- 4 Ob 87/15w  
Entscheidungstext OGH 22.09.2015 4 Ob 87/15w  
Beisatz: Hier: Branchennähe der jeweils in Klasse 35 eingetragenen Marken verneint. (T5)
- 4 Ob 111/21h  
Entscheidungstext OGH 22.06.2021 4 Ob 111/21h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0079161

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

02.09.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)